

Auch bei akuter Covid-19-Erkrankung

Patientenversorgung gewährleisten

Als Zahnärztinnen und Zahnärzte haben Sie gegenüber Ihren Patientinnen und Patienten eine Versorgungspflicht. Dies gilt auch für akute Schmerzpatientinnen und -patienten, die aktuell an Covid-19 erkrankt sind. Als Praxisinhaberin bzw. -inhaber haben Sie selbstverständlich die Möglichkeit, den Praxisablauf so zu lenken und zu strukturieren, dass eine mögliche Infektionsgefahr für das Praxispersonal und alle anderen Patientinnen und Patienten so gering wie möglich gehalten wird: Bestellen Sie die Patientin bzw. den Patienten als letzte vor der Mittagspause oder zum Ende des Behandlungstages ein, um unnötige Kontakte mit anderen Personen zu vermeiden. Weiterhin haben Sie das Recht, die Patientinnen bzw. Patienten zum Tragen einer FFP2-Maske innerhalb der Praxis anzuhalten oder diese zu bitten, vor der Praxis zu warten, bis sie hereingerufen werden.

Generell gilt: Jede Patientin bzw. jeder Patient ist potenziell eine infektiöse Patientin bzw. ein infektiöser Patient.

Referat Praxisführung

